

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren über den Neubau des Kreuzes Kehdingen; Anschluss der A 20 an die A 26, 1. Deckblattfassung

I.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Außenstelle Stade hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht nach § 3b Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 14.3 „Bau einer Autobahn“ der Liste uvp-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Drochtersen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau des Knotens A 20 / A 26 mit der Anschlussstelle Drochtersen im Bereich von Bau-km 3+700 bis Bau-km 5+254 (Teilabschnitt A 20) beziehungsweise von Bau-km 1+700 bis Bau-km -1-542 (Teilabschnitt A 26) und die Verbindung zum nachgeordneten Straßennetz durch die Herstellung von Zubringerstrecken zur Kreisstraße 27 und zur Landesstraße 111.

Das Planfeststellungsverfahren für das Kreuz Kehdingen wurde im September 2017 eingeleitet. Die entsprechenden Planfeststellungsunterlagen lagen vom 18.09.2017 bis zum 17.10.2017 in den Rathäusern der Gemeinde Drochtersen sowie der Samtgemeinde Nordkehdingen zur Einsichtnahme aus. Einwendungsfrist war bis zum 28.11.2017. Der Erörterungstermin fand am 28.08.2018 sowie am 29.08.2018 statt.

Im Ergebnis der durchgeführten Erörterung der vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen, zwischenzeitlicher Abstimmungen mit Betroffenen und Anliegern, erfolgter ergänzender Untersuchungen, aktueller Regelwerke sowie veränderter umweltfachlicher Anforderungen und eines durchgeführten Sicherheitsaudits ergab sich die Notwendigkeit zur teilweisen Überarbeitung der Planfeststellungsunterlage.

Die daraus folgenden Planänderungen sind Bestandteil der vorliegenden 1. Deckblattfassung zur Planfeststellungsunterlage „A 20, Kreuz Kehdingen“.

Der vorliegende Plan enthält die folgenden geänderten Unterlagen:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 1.a, Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß §6 UVPG
- Unterlage 1.b, FFH-Verträglichkeitsprüfungen
- Unterlage 2b, Übersichtskarte
- Unterlage 3, Übersichtslagepläne
- Unterlage 4, Übersichtshöhenpläne
- Unterlage 6, Straßenquerschnitte
- Unterlage 7, Lagepläne
- Unterlage 8, Höhenpläne
- Unterlage 10, Regelungsverzeichnis
- Unterlage 11.7, Schalltechnische Berechnungen Vergleich RLS-90 / RLS-19
- Unterlage 11.8, Schalltechnische Untersuchung nachgeordnetes Straßennetz - Planfall E3 - (RLS-19)

- Unterlage 11.9, Schalltechnische Untersuchung nachgeordnetes Straßennetz - Planfall E6 - (RLS-19)
- Unterlage 11.LuS, Luftschadstoffuntersuchung
- Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlage 13, Wassertechnische Untersuchung
- Unterlage 14 verschlüsseltes Grunderwerbsverzeichnis
- Materialband III; Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 44 WHG)
- Materialband IV, Variantenvergleich zur Linienführung A 26

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

11.01.2023 bis zum 10.02.2023 (einschließlich)

unter dem Titel „Neubau des Kreuzes Kehdingen - Anschluss der A 20 an die A 26, 1. Deckblattfassung“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Samtgemeinde Nordkehdingen, Zimmer 16, Hauptstraße 31 in 21729 Freiburg/Elbe während der Dienststunden, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr – 17:30 Uhr eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenso im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> unter dem Titel:

„Neubau des Kreuzes Kehdingen; Anschluss der A 20 an die A 26“ einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 24.02.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31 in 21729 Freiburg/Elbe oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 11.01.2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige

Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

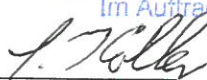
III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Zugleich tritt die Anbaubeschränkung bzw. das Anbauverbot nach § 9 FStrG in Kraft.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der oben genannten Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Nordkehdingen unter www.nordkehdingen.de eingesehen werden.

Samtgemeinde Nordkehdingen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Im Auftrage

16.12.2022 

Datum, Unterschrift
Samtgemeinde Nordkehdingen